

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben,
- Landkreis -

und

der Stadt Haldensleben, vertreten durch die Bürgermeisterin, vertreten durch die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Sabine Wendler, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- Stadt -

Präambel

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet, in den Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, neben der Polizei für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31 – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der RdErl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt macht derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft des Landkreises hiervon Gebrauch und betreibt ein eigenes Messfahrzeug zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet. Das bedeutet, eine Geschwindigkeitsüberwachung durch den Landkreis ist in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Stadt Haldensleben, grundsätzlich möglich.

Der Landkreis erwägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden, welche von diesen zugearbeitet wurden, die Anschaffung eigener Technik zu Überwachung des fließenden Verkehrs. Durch die zeitlich befristete Erfüllung der freiwilligen Aufgabe des Landkreises durch die Stadt sollen die dafür notwendigen Bedarfe festgestellt werden.

Zur Ausgestaltung dieser temporären Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA die freiwillige Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem nachfolgend festgelegten Rahmen auf die Stadt.

Zur Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt die Überwachung auf dem Gebiet des Landkreises durch die Mitarbeiter der Stadt zeitlich befristet in einem Zeitraum von 3 Monaten.

Dabei findet die Überwachung jeweils an einem Tag der Woche an einem oder mehreren der folgenden Gefahrenschwerpunkte statt. Die GIS Daten der Messstellen werden der Stadt gesondert zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden haben die folgenden Messstellen mitgeteilt.

1. L 48, Abschnitt 50, km 0,850 /G-V, Kreuzung Ebendorfer Chaussee/Otto-v.-Guericke-Allee
2. B 81/K 1381, Abschnitt 040, km 0,0, Halberstadt-Magdeburg, Kreuzung Kloster Gröningen
3. B 189/ K 1142, Abschnitt 17, km 0,0 bis 0,2 (Kreisverkehr)
4. B 71, Abschnitt 054, km 0,4/G-V, Ebendorf, Kreuzung an der STAR-Tankstelle
5. B 245/L 42, Abschnitt 029, km 0,0, Haldensleben, Klinggraben, Süplinger Straße
6. B 1/ K 1146, Abschnitt 020, km 0,0, Kreuzung Ostingersleben/Bregenstedt
7. L 50/K1163, Abschnitt 095, km 0,0, Kreuzung Wanzleben/Magdeburg
8. L 47, Abschnitt 001, km 0,4, Hohenwarsleben, Kreuzung Berliner Allee/Zum Raukler

Die Stadt Haldensleben führt mit der mitteilenden Gemeinde eine Ortsbesichtigung zur grundsätzlichen Eignung der Messstelle durch. Die vorstehenden Örtlichkeiten sind daher nicht abschließend und können durch ergänzende Vereinbarung der Vertragsparteien geändert und abschließend festgelegt werden.

§ 2 Durchführung

Nach Feststellung von Verstößen an den vorgenannten Messstellen erfolgt die Auswertung der Messungen durch die hierfür qualifizierten Mitarbeiter der Stadt, ebenso wie das Erstellen der Verwarnungsgelder und die ordnungsgemäße Abgabe der Bußgeldfälle an die zentrale Bußgeldstelle.

Zudem werden durch die Stadt, soweit erforderlich, die Verfahren zur Verwaltungsvollstreckung mit Mahnung und Beitreibung durchgeführt.

§ 3 Kosten

Die mit den vorgenannten Aufgaben befassten Mitarbeiter erhalten weiterhin ihre Bezüge von der Stadt. Ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis wird nicht begründet. Der Stadt werden durch den Landkreis die Fahrtkosten mit 0,30 €/km für das Anfahren der Messstellen erstattet. Bei Anfahren mehrerer Messstellen an einem Tag sollen diese möglichst in räumlichem Zusammenhang liegen.

Die Stadt stellt dem Landkreis die jeweiligen Statistiken der Messstellen und Tage zur Verfügung.

Im Gegenzug vereinnahmt die Stadt sämtliche, sich aus den vorgenannten Messungen ergebenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Messstellen des Landkreises. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass hierdurch eine vollständige Kostendeckung erreicht wird. Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung des Landkreises ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 5 Sonstiges

Die Parteien behalten sich die Verlängerung des vorgenannten Zeitraums um jeweils 3 weitere Monate vor. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien jeweils spätestens 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums.

Eventuelle weitere Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Beide Vertragsparteien werden die erforderlichen Beschlüsse ihrer Gremien einholen. Die Genehmigung dieser Zweckvereinbarung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA nicht erforderlich, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Haldensleben, den

Haldensleben, den



Martin Stichnoth
Landrat
Landkreis Börde

Sabine Wendler
stellv. Bürgermeisterin
Stadt Haldensleben